

Verordnung für das Rektorat des Religionsunterrichtes

(neues Datum.....)

Der Grosse Landeskirchenrat der Röm.-kath. Landeskirche Uri, gestützt auf die Verfassung, Artikel 12, Absatz 2, Buchstabe c, beschliesst:

Artikel 1 Zweck

- ¹ Die Römisch-katholische Landeskirche Uri will den kirchlich-konfessionellen Religionsunterricht fördern und eine gute Qualität sicherstellen.
- ² Das Rektorat unterstützt das Dekanat, die Pfarreien, die Kirchgemeinden sowie die im Religionsunterricht tätigen Lehrkräfte.

Artikel 2 Aufgaben

Dem Rektorat obliegen die folgenden Aufgaben und Pflichten:

- ¹ Organisatorische Leitung der Stelle.
- ² Unterstützung des Dekanates bei konzeptionellen Planungen und Entscheidungen.
- ³ Weiterentwicklung und Qualitätssicherung des schulischen Religionsunterrichtes sowie der pfarreilichen Katechese im Kanton Uri.
- ⁴ Aktive Unterstützung und Förderung in der Umsetzung des Lehrplanes für Religionsunterricht und Katechese – LeRUKa.
- ⁵ Beratung der Pfarreien und Kirchgemeinden.
- ⁶ Begleitung und Beratung der Religionslehrpersonen.

Artikel 3 Umsetzung

- ¹ Die Rektorin / der Rektor ist aktiv im Religionsunterricht der Volksschulstufen im Kanton Uri verankert.
- ² Ist Anlaufstelle für Fragen aller Art im Zusammenhang mit dem Religionsunterricht und der Katechese.
- ³ Ist beratendes Mitglied der Fachkommission Katechese Uri.

- ⁴ Arbeitet in der Berufseinführung für neu in den Unterricht einsteigende katechetisch Tätige mit.
- ⁵ Bietet jährlich zwei verpflichtende Fortbildungen für die katechetisch Tätigen im Kanton an. Die Überprüfung der Teilnahme wird durch das Rektorat mit Rückmeldung an die Kirchgemeinden vorgenommen.
- ⁶ Hospitiert regelmässig die Religionslehrpersonen und führt entsprechende Reflexionsgespräche durch.
- ⁷ Ist das Inspektorat und führt auf Wunsch der Kirchgemeinden längerfristige Begleitungen von Religionslehrpersonen unter Kostenbeteiligung durch.
- ⁸ Unterstützt die Kirchgemeinden bei der Personalplanung und Einstellungen von katechetisch Tätigen.
- ⁹ Erstattet dem Dekan Bericht.
- ¹⁰ Erstattet über die Fachkommission Katechese an den Kleinen Landeskirchenrat Bericht.
- ¹¹ Erledigt weitere vom Dekan und dem Kleinen Landeskirchenrat zugewiesene Aufgaben im Fachbereich Religionsunterricht und Katechese.

Artikel 4 Unterstellung

- ¹ Die Rektoratsstelle untersteht fachlich dem Dekan.
- ² Die Fachkommission Katechese begleitet und unterstützt die Rektorin / den Rektor.
- ³ Administrativ untersteht die Rektoratsstelle dem Kleinen Landeskirchenrat.

Artikel 5 Stellenbeschrieb, Pflichtenheft

Der Kleine Landeskirchenrat erlässt in Absprache mit dem Dekan und nach Rücksprache mit der Fachkommission Katechese den Stellenbeschrieb und legt das Pflichtenheft fest.

Artikel 6 Wahl und Anstellung

- ¹ Das Rektorat wird idealerweise durch dieselbe Person geführt wie die Fachstelle Katechese Uri.
- ² Der Kleine Landeskirchenrat wählt die Rektorin / den Rektor nach Rücksprache mit dem Dekan.
- ³ Die Anstellungsbedingungen werden ebenfalls durch den Kleinen Landeskirchenrat geregelt.

Artikel 7 Finanzierung

Die Finanzierung der Rektoratsstelle und ihrer Aufwendungen erfolgt auf dem Budgetweg.

Artikel 8 Vorbehaltenes Recht

Die Verordnung über den kirchlich-konfessionellen Religionsunterricht an der kantonalen Mittelschule Uri vom 6. Juni 2018 bleibt vorbehalten.

Artikel 9 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung ersetzt die Version vom 9. Juni 2008.

² Die Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.

³ Sie tritt nach unbenützter Referendumsfrist auf den 1. Oktober 2025 in Kraft.

Altdorf, 11. Juni 2025

RÖM.-KATH. LANDESKIRCHE URI

Der Grosse Landeskirchenrat: